

Gem. Artikel 103 k Absatz 2 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung endet die Abtretungsfrist und damit das Restschuldbefreiungsverfahren für sämtliche zwischen dem 17.12.2019 und dem 30.09.2020 beantragten Insolvenzverfahren in der Zeit vom 17.07. bis 16.08.2025.

Nach Ablauf der Abtretungsfrist sind vor Erteilung der Restschuldbefreiung die Gläubiger und die Treuhänderin bzw. der Treuhänder anzuhören.

Bedingt durch die vom Gesetzgeber vorgegebene Konzentration sind erhebliche Wartezeiten bei der Erteilung der Restschuldbefreiung in den nächsten Monaten leider unvermeidbar. Es wird darum gebeten, von Nachfragen zum Verfahrensstand abzusehen um weitere Verzögerung zu vermeiden.